

Regierungspräsidium Darmstadt  
Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main

Mit Zustellungsurkunde

RMB Rhein-Main Biokompost GmbH  
Peter-Behrens-Straße 8  
60314 Frankfurt am Main

Unser Zeichen:

IV/F 42.2-100g 14.05  
- Frankf. Biokompost -G9-

Ihre Ansprechpartnerin:

Seidel

Zimmernummer:

8.6.02

Telefon/ Fax:

3977 / 5950

E-Mail:

ulrike.seidel@rpda.hessen.de

Datum:

12. Oktober 2017

## Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

**Antragsteller: RMB Rhein-Main Biokompost GmbH**

**Anlage: Bioabfallbehandlungs- und Biomasseaufbereitungsanlage in der  
Peter-Behrens-Straße 8, 60314 Frankfurt am Main**

### Änderungsgenehmigungsbescheid

#### I. Tenor

Auf Antrag vom 7. Juni 2017 in der Fassung der Ergänzungen vom 2. August 2017 wird der

RMB Rhein-Main Biokompost GmbH  
Peter-Behrens-Straße 8  
60314 Frankfurt am Main

- im folgenden Antragstellerin genannt -

nach

§ 16 Abs. 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG in Verbindung mit Nr. 8.5.1 - Verfahrensart G [Änderung der Teilanlage 1- Kompostierungsanlage], Nr. 8.11.2.3 - Verfahrensart G [Weiterbetrieb der Teilanlage 2-Biomasseaufbereitung], Nr. 8.12.2 [Weiterbetrieb der Teilanlage 3-Abfallballenlagerung] und Nr. 1.4.1.2 - Verfahrensart V [Wegfall eines vierten BHKW] des Anhanges der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treib-

Regierungspräsidium Darmstadt  
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt  
Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt a.M.

Servicezeiten:

Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr  
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Fristenbriefkasten:

Luisenplatz 2  
64283 Darmstadt

Internet:  
www.rp-darmstadt.hessen.de

Telefon: 069 / 2714 - 0 (Zentrale)  
Telefax: 069 / 2714 - 5950 (allgemein)

hausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstoff-freisetzungs- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuV) vom 26. November 2014 (GVBl. I S. 331)

die Genehmigung erteilt, auf dem Grundstück in

Gemarkung: Frankfurt  
Flur: 418  
Flurstück: 3/15  
Straße: Peter-Behrens-Straße 8

ihre Bioabfallbehandlungs- und Biomasseaufbereitungsanlage wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Die Gesamtanlage umfasst nach dem nun vorgelegten Antrag:

- die Teilanlage 1 -Kompostierungsanlage- mit
  - a) der Anlage zur Erzeugung von Kompost vor allem aus biogenen Abfällen der getrennten Sammlung in Haushalten (Bio- und Grünabfall), aus direkt angelieferten Grünabfällen und anderen Bioabfällen mit einer anaeroben Vergärungsanlage und aerober Tunnelkompostierung mit dazugehörigen Anlagenteilen wie z.B. Biogasspeicher, Betriebsgebäuden, Waage etc. sowie Umschlag von Bio- und Grünabfällen [BE 10 / 20 / 40 / 50 / 60 / 80 / 90] sowie
  - b) drei Verbrennungsmotorenanlagen (Blockheizkraftwerk / BHKW) zur Erzeugung von Strom für den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (Biogas) mit zugehöriger Anlage zum Abfackeln von Biogas aus der Vergärungsanlage sowie Biofilter und Abluftkamin [BE 30]
- die Teilanlage 2 -Aufbereitung und Lagerung von Grünschnitt / Bereitstellung von Fertigkompost und Holzhackschnitzeln im Außenbereich- [BE 70] und
- die Teilanlage 3 -Lagerung von Ballen aus heizwertreichen Gewerbeabfällen im Außenbereich-.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt VI. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt

1. zur Behandlung von Bioabfall durch Vergärung (Teilstrom) und Rotte / Kompostierung in den vorhandenen Rotteboxen 1 - 18 zunächst ohne Zubau der bereits genehmigten zusätzlichen Rottehalle und Kompostlagerhalle,
2. zur Entwässerung der Gärsuspension (Austrag aus den Vergärungsreaktoren/Fermentern) und Errichtung / Betrieb einer Verladestation für flüssige Gärreste zur externen Verwertung,

3. zur Abgabe des produzierten Biogases an eine externe Biogasaufbereitungsanlage mittels zweier Gasdruckerhöhungsgebläse und oberirdischer Biogasleitungen,
4. zur Absiebung und Lagerung der Bioabfallkomposte in der vorhandenen Kompostlagerhalle ohne Zubau der bereits genehmigten neuen Kompostlagerhalle und
5. zum Weiterbetrieb der Teilanlage 2 gemäß Bescheid vom 8. September 2010, Az. IV/F42.2-100g 14.05-Frankf. Biokompost-G3- und zum Weiterbetrieb der Teilanlage 3 gemäß Bescheid vom 19. März 2014, Az. IV/F42.2-100g 14.05-Frankf. Biokompost-G6-

Die Gesamtkapazität der Bioabfallbehandlungs- und Biomasseaufbereitungsanlage beträgt damit nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage 123.000 Tonnen pro Jahr.

Dabei entfallen

- im Bereich der Teilanlage 1
  - a) auf die Behandlung von Bioabfällen 83.000 t/a, davon auf die Behandlung von flüssigen /pastösen Bioabfällen max. 6.000 t/a,
  - b) auf den Umschlag von Bio-und Grünabfällen 20.000 t/a,
- im Bereich der Teilanlage 2
  - a) auf die Aufbereitung von Grünabfällen 15.000 t/a und
- im Bereich der Teilanlage 3
  - a) auf den jährlichen Materialdurchsatz an Ballen aus heizwertreichen Gewerbeabfällen maximal 5000 t/a (maximale Lagerkapazität von 4000 t - keine Änderung).

#### Kostengrundentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

## **II. Maßgebliche BVT-Merkblätter**

Für die hiermit genehmigte Anlage sind maßgeblich die Merkblätter:

BVT-Merkblatt "Integrated Pollution Prevention and Control Reference Document on Best Available Techniques for the Waste Treatments Industries, August 2006"

*[Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU) „Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen“ August 2006; [Link zum Download auf der Internetseite des UBA](#) ]*

### III. Eingeschlossene Genehmigungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

### IV. Zugehörige Unterlagen

Für diese Genehmigung sind folgende als Anlagen gekennzeichnete Unterlagen, die Bestandteil des Bescheides sind, verbindlich:

#### Anlage 1 (1 Ordner) - Änderungsantrag (Fassung vom 7. Juni 2017)

Kap.		Umfang
<b>0</b>	<b>Deckblatt und Vorbemerkung (inkl. Inhaltsübersicht)</b>	8 Seiten
<b>1</b>	<b>Antrag</b>	
	Formular 1/1: Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	6 Seiten
	Formular 1/1.4: Ermittlung der Investitionskosten	1 Seite
	Formular 1/2: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	1 Seite
	Beiblätter zu Formular 1/2: Dokumentation der Genehmigungsaufgaben	3 Seiten
<b>2</b>	<b>Inhaltsverzeichnis</b>	5 Seiten
<b>3</b>	<b>Kurzbeschreibung</b>	8 Seiten
	3.1 Veranlassung und Änderungsgegenstand	
	3.2 Standort und Umgebung der Anlage	
	3.3 Maßnahmen zur Luftreinhaltung	
	3.4 Maßnahmen zum Schutz gegen Lärm	
	3.5 Maßnahmen zum Schutz gegen sonstige Emissionen	
	3.6 Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen	
	3.7 Abwässer	
	3.8 Maßnahmen zur sparsamen und effizienten Verwendung von Energie	
	3.9 Anwendung der Störfallverordnung / Anlagensicherheit	
	3.10 Arbeits- und Brandschutz	
	3.11 Maßnahmen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers	
	3.12 Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft	
	3.13 Zusammenfassung der Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung	
	3.14 Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	
<b>4</b>	<b>Inhaltsdarstellung der Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten</b>	1 Seite

Kap.		Umfang
<b>5</b>	<b>Standort und Umgebung der Anlage</b>	6 Seiten
	5.1 Lage des Standortes	
	5.2 Abstände zu den nächstgelegenen Siedlungsflächen und deren planungsrechtliche Ausweisung	
	5.3 Schutzgebietsausweisungen und Windrichtungsverteilung/-verhältnisse	
	5.4 Aufstellflächen und Angriffswege der Feuerwehr	
	5.5 Topographische Karte	
	5.6 Sonstige Plandarstellungen	
<b>6</b>	<b>Anlagen- u. Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung</b>	21 Seiten
	6.1 Anpassung der Betriebseinheiten	
	6.2 Annahme und Vorbehandlung von Bioabfällen	
	6.3 Annahme und Vorbehandlung von Grünabfällen (Teilanlage 2)	
	6.4 Annahme von flüssigen / pastösen Abfällen	
	6.5 Vergärung	
	6.6 Biogasspeicher	
	6.7 Biogasverwertung	
	6.8 Entwässerung	
	6.9 Presswasserspeicher	
	6.10 Verladestation	
	6.11 Tunnelrotte	
	6.12 Kompostaufbereitung	
	6.13 Teilanlage 3 - Ballenlager	
	Formular 6/1: Betriebseinheiten	2 Seiten
	Formular 6/2: Apparatenlisten für Reaktoren u.Ä.	2 Seiten
	Formular 6/3: Apparatenlisten für Geräte, Maschinen und Einrichtungen	3 Seiten
	<u>Anhang:</u>	
	Maschinenaufstellplan Grundriss 10 050 76 02a	1 Plan
	Grundfließbild 10 050 99 00d	1 Plan
	Stoffstromliste zu Grundfließbild 10 050 99 00d	1 Seite
	Verfahrensfließbild 10 050 99 01h	1 Plan
	Verfahrensfließbild Prozesswassertechnik 10 050 99 03f	1 Plan
	Verladestation, Hanser, Projekt TTV RMD Frankfurt	1 Plan
<b>7</b>	<b>Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten</b>	2 Seiten
	Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge	1 Seite
	Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge	1 Seite
	Formular 7/3: Art und Jahresmenge von Zwischenprodukten	1 Seite
	Formular 7/4: Art und Jahresmenge sonstiger Abfälle	1 Seite

Kap.		Umfang
	Formular 7/5: Maximaler Hold-up gefährlicher Stoffgruppen pro Betriebseinheit im bestimmungsgemäßen Betrieb	1 Seite
	Zu Formular 7/5: Stoffstromliste zu Grundfließbild 10 050 99 00d	1 Seite
<b>8</b>	<b>Luftreinhaltung</b>	4 Seiten
	8.1 Teilanlage 1 - Kompostierung	
	8.2 Teilanlage 2 - Grünabfallaufbereitung	
	8.3 Teilanlage 3 - Ballenlager (foliengewickelte Ballen)	
	Formular 8/1: Emissionsquellen - Antrag 2015 mit Kennzeichnung Entfall Emissionsquellen	1 Seite
	<u>Anlagen:</u>	
	(1) Staub- und Geruchsgutachten Rhein-Main Biokompost GmbH, Frankfurt am Main, Ing.-Büro Lohmeyer, Mai 2010	50 Seiten
	(2) Stellungnahme Ing.-Büro Lohmeyer zum Staub- und Geruchsgutachten für die Rhein-Main Biokompost GmbH, Frankfurt am Main	8 Seiten
	(3) Nachtrag Juli 2010 zum Genehmigungsantrag: Büro Umweltplanung Bullermann Schneble GmbH / Ergänzende Angaben hinsichtlich der Lagermengen Grünschnitt, Juli 2010	3 Seiten
<b>9</b>	<b>Abfallvermeidung und Abfallentsorgung</b>	2 Seiten
	Formular 9/1: Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG	1 Seite
<b>10</b>	<b>Abwasserentsorgung</b>	1 Seite
<b>11</b>	<b>Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen</b>	2 Seiten
	Formular 11: Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen	1 Seite
	Lageplan 10 050 76 02b - Lagermengen	1 Plan
	Umsetzung der Bioabfallverordnung RMB, 2012	11 Seiten
<b>12</b>	<b>Abwärmenutzung</b>	1 Seite
<b>13</b>	<b>Schutz vor Lärm, Erschütterungen und sonstigen Immissionen</b>	4 Seiten
	<u>Anhang:</u>	
	Gutachten 2245cG/15	24 Seiten
<b>14</b>	<b>Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer</b>	24 Seiten
	14.1 Anwendbarkeit der Störfallverordnung	
	14.2 Anlagen- und Verfahrensbeschreibung (Kurzform)	
	14.3 Stoffbeschreibung / Explosionstechnische Kennzahlen	
	14.4 Einschätzung der Explosionsgefahr und Darstellung der Schutzmaßnahmen	
	Formular 14/1: Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 2 der Störfall-Verordnung (Störfall-Stoffe) in der hier beantragten Anlage	1 Seite
	Formular 14/2: Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 2 der Störfall-Verordnung (Störfall-Stoffe) im <u>Betriebsbereich</u>	1 Seite

Kap.		Umfang
	<u>Anlagen:</u>	
	Sicherheitstechnische Stellungnahme, ENOVAS, 09.05.2017: 2. Ergänzung der Sicherheitstechnischen Stellungnahmen zur Erweiterung der Bioabfallbehandlungsanlage Frankfurt am Main, Bericht Nr. 2016-231b	6 Seiten
	Lageplan Maschinenaufstellung 10 050 76 02 a	1 Plan
	Verfahrensfließbild 10 050 99 01h	1 Plan
	Ex-Zonen Draufsicht (Fermenter neu und Gasspeicher)	1 Plan
	Ex-Zonen Detailansichten	1 Plan
<b>15</b>	<b>Arbeitsschutz</b>	6 Seiten
	15.1 Biologische Arbeitsstoffe	
	15.2 Tätigkeiten in der Anlage	
	15.3 Zugänglichkeit für Wartung und Instandhaltung	
	15.4 Flucht und Rettungswege	
	15.5 Sicherheitsmaßnahmen für die Maschinenteknik	
	15.6 Sicherheitsmaßnahmen in der Bauphase und die Bauausführung	
	15.7 Gefährdungsbeurteilung	
	<u>Anhang</u> (nachrichtlich gemäß Genehmigungsantrag 2015 / Bescheid vom 12. April 2016 hier beigefügt; keine Veränderungen):	
	Lageplan Ausschnitt Sozialräume Betriebs- und Verwaltungsgebäude	1 Seite
	Formular 15/1: Arbeitsstättenverordnung	2 Seiten
	Formular 15/2: Gefahrstoffverordnung, Betriebssicherheitsverordnung	1 Seite
	Formular 15/3: Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften	1 Seite
<b>16</b>	<b>Brandschutz</b>	1 Seite
	Brandschutzkonzept 0320-2017_BSK_2017-05-30_STA, MKM, 06.06.2017; Erweiterung der bestehenden Kompostierungs-/ Bioabfallbehandlungsanlage, Rhein-Main Biokompost GmbH	51 Seiten
	<u>Anlage:</u>	
	Lageplan	1 Plan
<b>17</b>	<b>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>	7 Seiten
	<u>Anhang:</u>	
	DEKRA, Prüfbericht 25.08.2000	8 Seiten
	Hanser, Verladestation (Planskizze)	1 Plan
	<u>Anlage:</u>	
	TÜV Hessen, Prüfbericht ISF-02-15-056, 2. Juni 2017	4 Seiten
<b>18</b>	<b>Bauantrag/Bauvorlagen</b>	1 Seite
<b>19</b>	<b>Unterlagen für sonstige Konzessionen, Emissionshandel und Naturschutz</b>	1 Seite
<b>20</b>	<b>Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung</b>	2 Seiten
<b>21</b>	<b>Maßnahmen nach der Betriebseinstellung</b>	2 Seiten
<b>22</b>	<b>Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser</b>	1 Seite

**Anlage 2 (geheftet)**

- Schreiben der Umweltplanung Bullermann Schneble GmbH vom 2. August 2017 eingegangen am 4. August 2017.

<b>Kap.</b>		<b>Umfang</b>
0	Deckblatt Antragsergänzung und Vorbemerkung (inkl. Inhaltsübersicht)	1 Seite
1	Allgemein (Antwort auf Nachforderungsschreiben vom 17. Juli 2017)	4 Seiten
	<u>Anlagen</u>	
	Anlage zu 2.1_Prozessabwasser Ergänzung Antragskapitel 17 Neuorganisation Presswasser / Prozessabwässer	3 Seiten
	Anlage zu 2.2_Verladestation Ergänzung Antragskapitel 6.10 / Kapitel 17 Verladestation / Ergänzung der Angaben zum maßgeblichen Volumen und daraus resultierend der Gefährdungsstufe gemäß VAWS	1 Seite
	Anlage_2.3-Korrektur-S14 Kapitel 6 Anlagen- und Betriebsbeschreibung Austausch Seite 14	1 Seite
	Anlage_2-4-RMB_Grundfließbild_100509900e Kapitel 6 Anlagen- und Betriebsbeschreibung Austausch Grundfließbild sowie Text und Verfahrensfließbild	2 Seiten
	Anlage_3-Lärmschutz_Ergänzung Ergänzung der Schallimmissionsprognose durch Richard Möbus (sachver- ständiger für Schallschutz) vom 01.08.2017	3 Seiten
	Anlage_4-Immissionsschutz Schnittstellen zur Biogasaufbereitung Mainova Anhang zu Anlage 4	6 Seiten
	(1) R+I-Verfahrensfließbild Frankfurt Schielestraße Rohgas, Plan/Datei: 17117219-003-011-R&I Rohgasstrec.pdf	1 Plan
	(2) Aufstellplan, Plan / Datei: 7117219-013-002-Schnittstelle BGA.pdf	1 Plan
	(3) Datenblatt Radialventilator, Datei DATA_17021706.pdf	1 Seite
	(4) Lageplan_BGAA_Auszug_20170721.pdf	1 Plan
	(5) Tektur_2_Verfahrensfließbild_100509901h.pdf	1 Plan



## V. Inhaltsübersicht

I. Tenor	1
II. Maßgebliche BVT-Merkblätter	3
III. Eingeschlossene Genehmigungen	4
IV. Zugehörige Unterlagen	4
V. Inhaltsübersicht	9
VI. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG	9
1. Allgemeines	9
2. Termine	10
3. Brandschutz	11
4. Anlagenbezogener Gewässerschutz	11
5. Betrieb der Anlage / abfallrechtliche Anforderungen	11
6. Immissionsschutzrechtliche Anforderungen	22
7. Lärmschutz	23
8. Arbeitsschutz	24
VII. Kostenfestsetzung	25
VIII. Begründung	25
IX. Rechtsbehelfsbelehrung	33
Anhang 1 - Hinweise	34

## VI. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

### 1. Allgemeines

#### 1.1

Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörigen Anlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Genehmigungs- und Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

#### 1.2

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV. genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

#### 1.3

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

#### 1.4

Bisher erteilte immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen von bisher rechtskräftig gewordenen Genehmigungsbescheiden besitzen weiterhin Gültigkeit, es sei denn, diese werden

mit diesem Bescheid aufgehoben, geändert oder neu gefasst.

Dies gilt insbesondere bezüglich der Teilanlage 2 und Teilanlage 3. Hier sind die bisher festgesetzten Nebenbestimmungen der Genehmigungsbescheide vom 08.09.2010, Az.: IV/F 42.2-100g 14.05-Frankf. Biokompost-G3-, und vom 19.03.2014, IV/F 42.2-100g 14.05-Frankf. Biokompost-G6-, zu den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen zu beachten, da diese weiterhin voll umfänglich gültig sind.

### **1.5**

Dem Bedienungspersonal sind die für den Betrieb der Anlage die hier im Änderungsgenehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen bekannt zu geben.

### **1.6**

#### Meldung von besonderen Vorkommnissen

Störungen, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb führen, insbesondere einen Stillstand der Anlage bewirken, sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, unverzüglich zu melden.

Im Rahmen dieser Meldung ist mitzuteilen, inwieweit Umweltbelange, insbesondere das Freisetzen von Luftschadstoffen und/oder das Freisetzen von wassergefährdeten Stoffen auszuschließen ist.

Unabhängig von der Abgabe einer Mitteilung sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, damit das Eintreten von schädlichen Umwelteinwirkungen verhindert bzw. auf ein Minimum begrenzt wird.

## **2. Termine**

### **2.1**

Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Genehmigungsbescheides mit der Veränderung der Anlage begonnen wird und nicht innerhalb von 2 Jahren danach der Betrieb in der geänderten Form aufgenommen wird.

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

### **2.2**

Der Termin der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV - Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat 42.2 Abfallwirtschaft West (Immissionsschutz) sowie Dezernat IV/F 43.1 -Immissionsschutz - Energie, Lärmschutz) gemäß § 52 BImSchG mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

### **2.3**

Eine Erstkontrolle der fertig gestellten und geänderten Anlage ist durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, mit Beteiligung der zuständigen Fachdezernaten und Fachbehörden im Hinblick auf die Übereinstimmung der geänderten Anlage mit der erteilten Änderungsgenehmigung vorgesehen.

## **2.4**

Termine bzw. Fristen enthalten die Nebenbestimmungen:

- Anlagenbezogener Gewässerschutz - 4.3, 4.4,
- Immissionsschutz - 6.1.7,
- Lärm - 7.2, 7.3,
- Arbeitsschutz - 8.2

## **3. Brandschutz**

### **3.1**

Veränderungen der Brandmeldeanlage sind einvernehmlich mit der Branddirektion Frankfurt am Main, Sachgebiet -Nachrichtentechnik und Gefahrenmeldung- abzustimmen.

### **3.2**

Die Anlagenänderungen sind im Feuerwehrplan zu ergänzen und nach den Vorgaben des „Merkblatt zur Erstellung von Feuerwehrplänen“ im Internet (<http://www.feuerwehr-frankfurt.de/> > Media > Vorbeugender Brandschutz > Feuerwehrpläne) mit Hinweisen für die Erstellung eines Feuerwehrplanes nach DIN 14 095 und die Erstellung eines Feuerwehrplanes auf Datenträger der Feuerwehr Frankfurt zur Verfügung zu stellen.

## **4. Anlagenbezogener Gewässerschutz**

### **4.1**

Der Presswassertank 1 (4-B01) ist mit einer Füllstandsüberwachung auszustatten.

### **4.2**

Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen für regelmäßige Kontrollen, Vorgaben Reinigung und Innenbesichtigung des Presswassertanks (4-B01).

### **4.3**

Die jährliche Innenbesichtigung des Presswassertanks (4-B01) durch eine sachkundige Person wie auch durchgeführte Kontrollen und Reinigungen sind in einem Betriebsbuch zu dokumentieren.

### **4.4**

Das Zwischenspeicherbecken (4-B05) ist einer jährlichen Innenbesichtigung durch eine sachkundige Person zu unterziehen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren.

## **5. Betrieb der Anlage / abfallrechtliche Anforderungen**

### **5.1**

Bei der Beprobung, Einstufung und Entsorgung des bei der Baumaßnahme anfallenden Abfalls sind die Regelungen des Merkblattes „Entsorgung von Bauabfällen“ der hessischen Re-

gierungspräsidien in der aktuellen Fassung (zurzeit Stand 10. Dezember 2015, erhältlich im Internet unter [www.rp-darmstadt.de](http://www.rp-darmstadt.de) (Startseite → Umwelt & Verbraucher → Abfall → Bau- und Gewerbeabfall) vom Bauherrn als Abfallbesitzer und Auftraggeber sowie allen weiteren mit den Abbruch- und Entsorgungsarbeiten Befassten zu beachten und anzuwenden. Dies gilt insbesondere für die Punkte 3.4 Bereitstellung zum Abtransport und 4.1 Bodenmaterial.

## **5.2 Dokumentation:**

Die Betreiberin hat vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage gemäß der Nebenbestimmung 7.2 des Genehmigungsbescheides vom 28.01.1998, Az.: IV/F 43.3 100g 14.05 - Frankf. Biokompost, die Dokumentation (NB 7.2.3 Betriebsordnung, NB 7.2.4 Betriebshandbuch und NB 7.2.5 Betriebstagebuch) fortzuschreiben und an die geänderte Anlage anzupassen.

## **5.3**

### **Betrieb der Anlage**

#### **5.3.1**

Der Zutritt zu der Anlage auch während der Bauarbeiten darf nur durch befugte Personen erfolgen. Durch eine entsprechende Beschilderung ist auf das Zutrittsverbot ohne vorherige Anmeldung im gesamten Anlagenbereich hinzuweisen. Weiterhin ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Unbefugte die Anlage nur nach einer Anmeldung betreten können.

## **5.3**

### **Kapazität der Anlage**

Die Nebenbestimmungen 5.3.1 bis 5.3.1.5 sind Inhaltsbestimmungen dieses Bescheides.

#### **5.3.1**

##### **Kapazität der Bioabfallbehandlungs- und Biomasseaufbereitungsanlage**

##### **5.3.1.1**

Teilanlage 1 - Kompostierungsanlage → Bioabfallbehandlung:

Der Materialdurchsatz für die Bioabfallbehandlung wird auf maximal 83.000 t/a begrenzt, davon dürfen maximal 6.000 t/a an flüssigen / pastösen Abfälle behandelt werden.

Die maximale Inputmenge pro Quartal wird auf 20.750 t festgelegt.

##### **5.3.1.2**

Teilanlage 1 -Kompostierungsanlage- → Umschlag:

Der Umschlag an Bio-und Grünabfällen über die Teilanlage 1 wird auf maximal 20.000 t/a begrenzt.

##### **5.3.1.3**

Teilanlage 2 -Aufbereitung und Lagerung von Grünschnitt / Bereitstellung von Fertigkompost und Holzhackschnitzeln-:

Für die Teilanlage 2 wird der Materialdurchsatz an Grünschnitt auf 15.000 t/a und der Materialdurchsatz an Fertigkompost auf 1.000 t/a begrenzt.

Die maximale Lagerkapazität im Bereich der Teilanlage 2 wird für den Grünschnitt auf 900 t und für den Fertigkompost auf 300 t begrenzt.

#### **5.3.1.4**

Die Gesamtkapazität der Teilanlage 1 -Kompostierungsanlage- sowie der Teilanlage 2 - Aufbereitung und Lagerung von Grünschnitt / Bereitstellung von Fertigkompost und Holzhack-schnitzeln beträgt maximal 118.000 t/a. Der Ausgleich von Mengenschwankungen zwischen Behandlung und Umschlag von Bioabfällen kann nur im Rahmen dieser Gesamtkapazität erfolgen.

#### **5.3.1.5**

Teilanlage 3 -Lagerung von Ballen aus heizwertreichen Gewerbeabfällen-:

Für die Teilanlage beträgt der jährliche Materialdurchsatz maximal 5000 t/a, bei einer maximalen Lagerkapazität von 4000 t.

#### **5.3.1.6**

Sofern im Rahmen der Mengenzu- und abfuhrbilanzierung anhand des Betriebstagebuches ein Erreichen der jeweiligen Anlagenkapazität vor dem Jahresende möglich erscheint, ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dez. 42.2 über diesen Sachverhalt unverzüglich zu informieren.

Sobald die Gesamtanlagenkapazität erreicht ist, dürfen keine weiteren Abfälle der Gesamtanlage zugeführt werden.

#### **5.3.1.7**

Der Ausgleich jahreszeitlich bedingter Mengenschwankungen (Spitzenanlieferungen) ist bei der Teilanlage 1 - Kompostierungsanlage nur in Höhe vorhandener Mindermengen aus anlieferungsschwachen Zeiten zulässig.

### **5.4**

#### Regelungen zu den Eingangsstoffen der Anlage (Input)

#### **5.4.1**

##### Liste der Eingangsstoffe der Anlage

Die Nebenbestimmungen 6.5.1.1 bis 6.5.1.4 des Genehmigungsbescheides vom 12. April 2016, Az.: IV/F42.2-100g 14.05 - Frankf. Biokompost-G7-, werden wie folgt neu gefasst:

##### **5.4.1.1**

Folgende Abfallfraktionen dürfen ohne vorherige Zustimmung der Behörde der geänderten Teilanlage 1 -Kompostierungsanlage- zugeführt werden:

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV	Nähere Definition der in Sp. 1-2 genannten Abfallbezeichnungen sowie Einschränkungen
20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	Getrennt gesammelte Bioabfälle privater Haushalte
20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle	Laub, Gras- und Rasenschnitt, Hecken- und Baumschnitt, biogene Rückstände aus Maßnahmen der Landschaftspflege, Gehölzrodungsrückstände, pflanzliche Abfälle aus der Gewässerunterhaltung, pflanzliche Bestandteile des Treibseils <b>Einschränkung siehe 5.4.2 ff</b>
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	getrennt erfasste Bioabfälle privater Haushalte und des Kleingewerbes (insbesondere Biotonne) <b>- keine anderen hausmüllartigen Abfälle</b>
20 03 02	Marktabfälle	Abfälle überwiegend pflanzlichen Ursprungs, <u>getrennt erfasste</u> , biologisch abbaubare Fraktion <b>- kein Straßenkehricht -</b>
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	Rinden, Holz, Holzreste naturbelassen und unvermischt

#### 5.4.1.2

Der Teilanlage 1 -Kompostierungsanlage- dürfen bei entsprechender Eignung und unter Beachtung der Nebenbestimmung Nr. 7.4.2 des Genehmigungsbescheides vom 28. Januar 1998, Az.: IV/F 43.3 100g 14.05 - Frankf. Biokompost auch folgende Abfallfraktionen aus gewerblichem Herkunftsbereich (biogene Gewerbeabfälle) zugeführt werden:

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV	Nähere Definition der in Sp. 1-2 genannten Abfallschlüssel sowie Einschränkungen
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Spelze, Spelzen- und Getreidestaub,</li> <li>▪ Futtermittelabfälle</li> </ul>
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Inhalte von Fettabscheidern und Flotate, <b>unvermischt mit sonstigen Abwässern, zwingend der anaeroben Behandlung zuzuführen</b> (sofern sie <u>nicht</u> veterinärrechtlichen Regelungen unterliegen)</li> </ul>
02 03 04	Für Verzehr oder Verarbeitung	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ überlagerte Nahrungsmittel pflanzlichen Ur-</li> </ul>

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV	Nähere Definition der in Sp. 1-2 genannten Abfallschlüssel sowie Einschränkungen
	ungeeignete Stoffe	<p>sprungs,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Würzmittelrückstände,</li> <li>▪ Rückstände aus der Konservenfabrikation,</li> <li>▪ Melassenrückstände,</li> <li>▪ überlagerte Genussmittel,</li> <li>▪ Tabakstaub, -grus, -rippen, -schlamm,</li> <li>▪ Zigarettenfehlchargen,</li> <li>▪ Fabrikationsrückstände von Kaffee, Tee und Kakao,</li> <li>▪ Ölsaatenrückstände,</li> <li>▪ Schlamm aus der Speisefettfabrikation pflanzlichen Ursprungs,</li> <li>▪ Schlamm aus der Speiseölfabrikation pflanzlichen Ursprungs</li> <li>▪ Stärkeschlamm</li> <li>▪ Rückstände aus der Kartoffel-, Mais- und Reisstärkeherstellung</li> </ul>
02 06 01	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ überlagerte Lebensmittel,</li> <li>▪ Teigabfälle,</li> </ul> <p><b>wenn sichergestellt ist, dass keine Zutaten tierischen Ursprungs (z. B. Eier, Milch) enthalten sind.</b></p>
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Obst-, Getreide- und Kartoffelschlempen,</li> <li>▪ Schlamm aus Brennerei (Alkoholbrennerei)</li> </ul>
02 07 04	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ überlagerte Nahrungsmittel, z.B. überlagerter Fruchtsaft</li> <li>▪ überlagerte Genussmittel</li> <li>▪ Malztreber, Malzkeime, Malzstaub</li> <li>▪ Hopfentreber</li> <li>▪ Trub und Schlamm aus Brauereien</li> <li>▪ Schlamm aus Weinbereitung</li> <li>▪ Trester und Weintrub</li> <li>▪ Hefe und hefeähnliche Rückstände</li> </ul>
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ getrennt erfasste Rinden</li> </ul> <p><b>Einschränkung siehe 5.4.2 ff</b></p>

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV	Nähere Definition der in Sp. 1-2 genannten Abfallschlüssel sowie Einschränkungen
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Sägemehl, Sägespäne,</li> <li>▪ Holzschleifstäube und -schlämme</li> <li>▪ Schwarten und Spreißel,</li> <li>▪ Holzwolle</li> </ul> jeweils nur aus naturbelassenem, unbehandeltem Holz <b>Einschränkung siehe 5.4.2 ff</b>
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ getrennt erfasste Rinden</li> </ul> <b>Einschränkung siehe 5.4.2 ff</b>
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Zellulosefaserabfälle,</li> <li>▪ Pflanzenfaserabfälle</li> <li>▪ Wollabfälle</li> </ul> (sofern sie <u>nicht</u> veterinärrechtlichen Regelungen unterliegen)
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Arznei- und Heilpflanzen und Heilkräuter</li> <li>▪ Pilzmyzel</li> <li>▪ Pilzsubstratrückstände</li> <li>▪ Pflanzliche Aminosäuren</li> <li>▪ Pflanzliches Eiweißhydrolysat</li> <li>▪ Pflanzliche Proteinabfälle</li> <li>▪ Rückstände von Arznei- und Heilpflanzen und Heilkräutern</li> <li>▪ Trester von Arznei- und Heilpflanzen</li> </ul> <b>Abfälle dürfen nur nach Einzelfallprüfung angenommen werden, siehe 5.4.2 ff</b>
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infekti-onspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Moorschlamm und Heilerde</li> </ul>
20 01 01	Papier, Pappe und Karton	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Altpapier, Schnitt- und Stanzabfälle nur bei Zugabe in geringen Mengen (max. 0,5 %) zu getrennt erfassten Bioabfällen oder zur Kompostierung zulässig. Hochglanzpapier und Papier aus Alttapeten sind nicht zulässig.</li> </ul>



### 5.4.1.3

Die Beseitigung/Verwertung folgender Abfallfraktionen aus dem gewerblichen Herkunftsbe-  
reich unterliegt der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des  
Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr  
bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002  
(Verordnung über tierische Nebenprodukte) und der Tierischen Nebenprodukte-  
Beseitigungsverordnung (TierNebV).

Die genannten Abfälle, außer 02 01 06 (tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist  
(einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt),  
dürfen der Teilanlage 1 - Kompostierungsanlage gemäß der mit Genehmigungsbescheid vom  
7. Dezember 2007, Az.: IV/F42.2-100g 14.05 - Frankf. Biokompost-G2- erteilten Zulassung  
nach Art. 15 Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 unter Beachtung der darin genannten Nebenbe-  
stimmungen 10.1 bis 10.11 zugeführt werden:

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung gemäß Abfallverzeichnis- Verordnung - AVV	Nähere Definition der in Sp. 1-2 genannten Abfallschlüssel sowie Einschränkungen
02 01 06	Tierische Ausscheidungen; Gülle/Jauche, Stallmist; Ab- wässer getrennt gesammelt u. extern behandelt	Pferdemist <b>Eine Annahme dieser Abfallfraktion ist nur möglich, sofern eine Zulassung für Kategorie 2 - Material beantragt und erlassen wird. Infektiöser Mist ist generell von der Verwer- tung ausgeschlossen</b>
02 02 03	Für Verzehr oder Verarbei- tung ungeeignete Stoffe	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ überlagerte Lebensmittel <b>tierischen Ur- sprungs</b></li> <li>▪ Fettabfälle,</li> <li>▪ Schlamm aus der Speisefettfabrikation</li> <li>▪ Gelatinestanzabfälle</li> </ul>
02 02 04	Schlämme aus der betriebs- eigenen Abwasserbehand- lung	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Inhalte von Fettabscheidern und Flotate,</li> <li>▪ Schlämme aus der Gelatineherstellung, <b>unvermischt mit sonstigen Abwässern, zwingend der anaeroben Behandlung zuzu- führen</b></li> </ul> <p>(sofern sie den oben genannten veterinar- rechtlichen Regelungen unterliegen)</p>
02 03 04	Für Verzehr oder Verarbei- tung ungeeignete Stoffe	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ überlagerte Nahrungsmittel</li> <li>▪ Rückstände aus der Konservenfabrikation, <b>wenn Produkte tierischen Ursprungs enthal- ten sind.</b></li> </ul>

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV	Nähere Definition der in Sp. 1-2 genannten Abfallschlüssel sowie Einschränkungen
02 05 01	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ überlagerte Lebensmittel (Milchprodukte)</li> <li>▪ Molke</li> </ul>
02 06 01	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ überlagerte Lebensmittel,</li> <li>▪ Teigabfälle</li> </ul>
04 02 21	Abfälle aus der Textilverarbeitung	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Wollabfälle (sofern sie den oben genannten veterinärrechtlichen Regelungen unterliegen)</li> </ul>
20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bioabfälle aus Sammeleinrichtungen, Großküchen und Kantinen</li> </ul>

#### 5.4.1.4

Der Teilanlage 2 -Aufbereitung und Lagerung von Grünschnitt / Bereitstellung von Fertigkompost und Holzhackschnitzeln im Außenbereich- dürfen neben dem produzierten Fertigkompost folgende Abfallfraktionen zugeführt werden:

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV	Nähere Definition der in Sp. 1 genannten Abfallschlüssel sowie Einschränkungen
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	Rinden, Holz, Holzreste naturbelassen und unvermischt
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Sägemehl, Sägespäne,</li> <li>▪ Holzschleifstäube und -schlämme</li> <li>▪ Schwarten und Spreißel,</li> <li>▪ Holzwolle</li> </ul> jeweils nur aus naturbelassenem, unbehandeltem Holz
20 01 38	Holz, mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	Holzreste naturbelassen und unvermischt / Kein Möbelholz / Sperrmüll.
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	Grünabfälle

#### 5.4.1.5

Der Teilanlage 3 -Lagerung von Ballen aus heizwertreichen Gewerbeabfällen- dürfen folgende Abfallfraktionen zugeführt werden:

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV	Nähere Definition der in Sp. 1-2 genannten Abfallschlüssel sowie Einschränkungen
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	Gewerbeabfallballen <b>siehe 5.4.2.4</b>

#### 5.4.2

##### Einschränkungen und Einzelfallbeurteilungen

##### 5.4.2.1

Grün- und Strauchschnitt von Straßenrändern (Straßenbegleitgrün) oder von Industriestandorten sowie Bestandteile des Treibsel, die auch unter der Schlüsselnummer 20 02 01 subsumiert sein können, dürfen nur dann einer Verwertung zugeführt werden, wenn durch Untersuchungen festgestellt worden ist, dass die in der Bioabfallverordnung (BioAbfV) genannten Schwermetallgehalte nicht überschritten werden.

Das gleiche gilt für Rinden von Bäumen und Sträuchern von Straßenrändern, die in den Schlüsselnummern 03 01 01 und 03 03 01 erfasst sind.

Die Untersuchungsergebnisse sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren und zur Einsichtnahme vorzuhalten. Die Annahme der o. g. Fraktionen ist im Jahresbericht gesondert aufzuführen.

##### 5.4.2.2

Die Abfallfraktionen 03 01 01, 03 01 05, 03 03 01 und 20 01 38 dürfen nur dann zur Verwertung in der Anlage angenommen werden, wenn definitiv gewährleistet ist, dass es sich bei den **unvermischten Fraktionen** um naturbelassene, unbehandelte Stoffe handelt.

Durch herkunftsbezogenen Nachweis gemäß dem Anlieferungsschein für Altholz -siehe Anhang VI der Altholzverordnung (AltholzV)- ist durch den Abfallerzeuger zu belegen, dass diese Holzfraktionen nur aus den Herkunftsbereichen der Altholzkategorie A I gemäß Anhang III der AltholzV stammen.

Bestehen Zweifel an den Angaben des Abfallerzeugers oder ergibt die Annahmekontrolle, dass die angelieferten Fraktionen nicht unvermischt sind, sind die Abfälle zurückzuweisen. Die Zurückweisung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

### 5.4.2.3

Abfälle, die der Schlüsselnummer 07 05 14 zuzuordnen sind, dürfen erst nach einer Einzelfallprüfung der Anlage zugeführt werden. Eine Verwertung darf erst nach Freigabe durch die Behörde erfolgen. Für die Prüfung sind ergänzende Informationen zur Abfallentstehung und je nach Herkunft entsprechende Rückstandsanalysen vorzulegen.

### 5.4.2.4

Im Bereich der Teilanlage 3 -Lagerung von Ballen aus heizwertreichen Gewerbeabfällen- dürfen nur Gewerbeabfälle angeliefert und gelagert werden, die in der Gewerbeabfallsortieranlage (GESA) der FES Frankfurter Entsorgungs- und Service GmbH durch eine Ballenpresse zu Ballen gepresst und dort mittels einer Ballenwickelmaschine wasser- und annähernd luftdicht eingewickelt wurden.

## 5.5

### Einhaltung Bioabfallverordnung

#### 5.5.1

Für den Betrieb der Kompostierungsanlage mit Vergärungsanlage gilt die Bioabfallverordnung (BioAbfV) in der jeweils gültigen Fassung. Die erzeugten Komposte müssen die Anforderungen der BioAbfV, u.a. zur seuchen- und phytohygienischen Unbedenklichkeit, erfüllen. Die Hygienisierung des angenommenen organischen Abfalles durch die Behandlungsprozesse ist zu gewährleisten. Siehe dazu auch die Nebenbestimmungen 6.6.2 bis 6.6.4 im Genehmigungsbescheid vom 12. April 2016, Az.: IV/F42.2-100g 14.05 - Frankf. Biokompost-G7-.

#### 5.5.2

Die flüssigen Gärreste unterliegen bis zur Ausstellung eines Befreiungsbescheides nach § 11 Abs. 3 BioAbfV den vollständigen Anforderungen der Bioabfallverordnung (BioAbfV). Siehe dazu Hinweis im Anhang 1, Pkt. 10.

Grundlage eines Befreiungsbescheides ist die Zertifizierung (Beginn des Überwachungsverfahrens, frühestens ein Jahr nach Beantragung der Mitgliedschaft) und Antragstellung beim Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 25 - Landwirtschaft, Fischerei-.

## 5.6

### Regelungen zu den Ausgangsstoffen der Anlage (Output)

#### 5.6.1

Folgende Abfallarten sind als **Ausgangsstoffe (Output)** der Gesamtanlage zulässig:

Stoffbezeichnung	Betriebsinterne Bezeichnung	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV
Av1	Stahlschrott / Eisenmetalle	19 12 02	Eisenmetalle

Stoffbezeichnung	Betriebsinterne Bezeichnung	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV
Av2	Störstoffe (Überkorn) aus Bioabfall / Sortierreste	19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
Av3	Siebüberlauf (> 12 mm) zur externen Verwertung	19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
Av4	Kompost		
Av5	Kunststoff und Gummi, z.B. Folien, defekte Biotonnen	19 12 04	Kunststoff und Gummi
Av6	Pyrohack	19 12 07 oder 19 12 10	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
Av7	Grünabfall-Feinkorn (< 40 mm)	20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
Av8	Gärreste, flüssig, externe Verwertung	19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
Av9	Grünabfall-Feinkorn (< 40 mm)	19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
Av10	Bioabfälle (Umschlag)	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
Av11	Grünabfälle (Umschlag)	20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
Av12	Hydraulik-Altöle	13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
Av13	Ölverschmutzte Betriebsmittel	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
Av14	nicht spezifikationsgerechter Kompost (im Bedarfsfall)	19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost

### **5.6.2**

Abfallschlüssel-Zuweisungen in den Antragsunterlagen, die nicht durch Nebenbestimmungen dieses Bescheides geändert wurden, sind im abfallrechtlichen Nachweisverfahren anzuwenden. Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 42.2) erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.

### **5.6.3**

Die endgültige Festlegung der Abfallentsorgungswege gemäß Antragsunterlagen ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung.

## **6 Immissionsschutzrechtliche Anforderungen**

### **6.1**

BE 30: Beschaffenheit und Betrieb der Rohrleitung / Gasleitung zur Übergabestelle an die zukünftige Biogasaufbereitungsanlage (BGAA) der Mainova AG

#### **6.1.1**

Die neue gasführende Leitung ist entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Die fachgerechte Herstellung ist nachzuweisen, z.B. durch Herstellerbescheinigung. Die Bescheinigung ist den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.

#### **6.1.2**

Die Rohrleitung muss medien- und korrosionsbeständig sein; beständig bei Biogas sind z.B. Rohre aus Stahl, Edelstahl, Polyethylen (PE-HD) und PVC-U.

#### **6.1.3**

Die Dichtigkeit der gasführenden Leitung ist vor Inbetriebnahme zu überprüfen. Eine Inbetriebnahme der gasführenden Leitung darf erst erfolgen, wenn die Prüfprotokolle belegen, dass keine Undichtigkeiten vorliegen.

#### **6.1.4**

Die neue gasführende Rohrleitungen ist auf eine Druckfestigkeit von mindestens 1,0 bar auszuliegen.

#### **6.1.5**

Die neue gasführende Rohrleitung ist gegen mechanische Beschädigung (z.B. Anfahren, Setzungen bei Wanddurchführungen) zu schützen und entsprechend DIN 2403 mit dem Durchflussstoff und der Fließrichtung zu kennzeichnen (Markierungsfarbe: gelb).

#### **6.1.6**

Bei feuchtem Gas ist auf eine frostsichere Verlegung der Rohrleitung zu achten. Unabhängig davon sind Kondensatableitungen immer frostsicher und stets funktionsfähig auszuführen.

### **6.1.7**

Die neue gasführende Rohrleitung ist in die sicherheitstechnische Prüfung gemäß §29a BImSchG gemäß der Nebenbestimmung 7.2.1.1 des Änderungsgenehmigungsbescheids vom 12. April 2016, Az.: IV/F 42.2-100g 14.05- Frankf. Biokompost -G7-, einzubeziehen.

### **6.1.8**

Das in Fließrichtung erste Absperrorgan (Handschieber KH1000) wird als Systemgrenze zwischen den Anlagen der Antragstellerin, Firma Rhein-Main-Biokompost, und der zukünftigen Biogasaufbereitungsanlage (BGAA) der Firma Mainova AG festgesetzt. Sämtliche diesen Änderungsgenehmigungsbescheid umfassenden Nebenbestimmungen enden bzgl. der Betreiberpflichten gemäß §5 BImSchG von Seiten der Antragstellerin unmittelbar vor diesem Absperrorgan.

## **6.2**

BE 30: Beschaffenheit und Betrieb der zwei neuen Gasdruckerhöhungsgebläse (Apparate-Nr. 3-V02 und 3-V03)

### **6.2.1**

Es dürfen nur Gasdruckerhöhungsgebläse gemäß der Europäischen Richtlinie 2014/34/EU (=ATEX-Konformität) eingebaut und betrieben werden.

### **6.2.2**

Die Gasdruckerhöhungsgebläse sind in die sicherheitstechnische Prüfung gemäß §29a BImSchG gemäß der Nebenbestimmung 7.2.1.1 des Änderungsgenehmigungsbescheids vom 12. April 2016, Az.: IV/F 42.2-100g 14.05- Frankf. Biokompost -G7-, einzubeziehen.

## **7. Lärmschutz**

### **7.1**

Die in Kapitel 13 der Antragsunterlagen incl. der im Gutachten 2245cG/15 „Erweiterung der Bioabfallbehandlungsanlage in der Peter-Behrens-Straße 8 in Frankfurt am Main, Ermittlung und Beurteilung der Schalleinwirkungen in der Nachbarschaft“ des Sachverständigen für Schallschutz Richard Möbus vom 01.06.2017 in der Fassung der Ergänzung vom 01.08.2017 zugrunde gelegten Ausgangswerte (wie z.B. Schallleistungspegel, Betriebszeiten) und Randbedingungen, sowie die an den untersuchten Immissionsorten ermittelten Schallimmissionen sind einzuhalten.

Bei Abweichungen ist der Nachweis zu erbringen, dass der Stand der Technik zur Lärminderung (Nr. 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)) sowie die ermittelten und angegebenen Immissionsrichtwertanteile an den jeweiligen Immissionsorten auch dann eingehalten werden.

## 7.2

Spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der vorstehend genehmigten Anlage sind Immissionsschallpegelmessungen auf Kosten der Betreiberin von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle durchführen zu lassen.

Sollten Immissionsmessungen mit Rücksicht auf vorhandene Fremdgeräusche nicht sinnvoll sein, so sind geeignete Ersatzmessungen nach A.3.4 des Anhangs der TA-Lärm durchzuführen; die Immissionsschallpegel sind dann aus den Ersatzmessungen / Ersatzmessorten zu berechnen. Bei der Ermittlung der Geräuschimmissionen sind die Vorschriften A.1 und A.3 des Anhangs der TA-Lärm zu beachten. Es ist der jeweilige Beurteilungspegel für die Zusatzbelastung der Gesamtanlage an den Immissionsorten zu ermitteln. Der Umfang der Messung und ggf. die zu betrachtenden Immissionsaufpunkte des Gutachtens sind in jedem Fall mindestens 2 Wochen vor Beginn der Messungen mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat 43.1 – Lärmschutz, abzustimmen und festzulegen.

## 7.3

Über die Schallpegelmessungen ist von der Messstelle ein Messbericht erstellen zu lassen. Der Messbericht ist spätestens 1 Monat nach erfolgter Messung dem Dezernat IV/F 43.1 in zweifacher Ausfertigung zu übersenden. Aus dem Messbericht müssen die nach Anhang A 3.5 TA Lärm geforderten Angaben hervorgehen.

## 7.4

Es ist nicht zulässig, für Messungen den Sachverständigen zu beauftragen, der bereits Gutachten bzw. Prognosen für die betreffenden Antragsunterlagen erstellt hat oder während der Bauphase beratend tätig war. Die Messungen dürfen auch nicht von Sachverständigen durchgeführt werden, die für den Betreiber z.B. als Immissionsschutzbeauftragter tätig sind oder waren.

## **8. Arbeitsschutz**

### 8.1

Die Gefährdungsbeurteilung incl. Explosionsschutzdokument ist für alle von Änderungen betroffenen Anlagen und Anlagenteile, Arbeitsplätze und Tätigkeiten fortzuführen.

Es sind neben dem bestimmungsmäßigen Betrieb auch Betriebsstörungen; Wartungs-, Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten zu betrachten sowie Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen festzulegen.

### 8.2

Vor Inbetriebnahme der neuen bzw. geänderten Anlagen / Anlagenteile ist eine Prüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle / eine zur Prüfung befähigte Person gemäß §§ 14, 15 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) durchzuführen. Durchschriften/Kopien der Prüfbescheinigungen sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt, Dezernat IV/F 45.3 danach unverzüglich vorzulegen.



## VII. Kostenfestsetzung

### 1. Gebühren

Die Verwaltungsgebühr für die Prüfung des Einzelfalls gemäß § 1 Abs. 3 der 9. BlmSchV wird festgesetzt auf: 180,00 EUR

Die Verwaltungsgebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird festgesetzt auf: 5.850,00 EUR

Die Verwaltungsgebühr insgesamt beträgt damit: **6.030,00 EUR.**

### 2. Auslagen

Besondere bare Auslagen im Sinne des § 9 HVwKostG sind in der Verwaltungsgebühr enthalten.

### 3. Gesamtbetrag

Der Gesamtbetrag in Höhe von 6.030,00 EUR, in Worten: sechstausenddreizeig Euro, ist innerhalb von 30 Tagen ab Zugang dieses Bescheides fällig. Bitte überweisen Sie diesen Betrag auf das Konto des HCC-RP Darmstadt bei der Landesbank Hessen-Thüringen, IBAN DE87 5005 0000 0001 0058 75 sowie BIC HELADEFXXX, unter Angabe des Aktenzeichens dieses Bescheids und der **Referenznummer 42205371700473.**

**Ohne Angabe der Referenznummer kann Ihre Zahlung nicht zugeordnet werden, so dass möglicherweise Säumniszuschläge oder Mahnkosten anfallen könnten.**

Es ist ein Säumniszuschlag gemäß § 15 HVwKostG zu erheben, wenn der Gesamtbetrag nicht fristgerecht auf dem Konto des HCC gutgeschrieben ist. Der Behörde wird hierbei kein Ermessen eingeräumt.

## VIII. Begründung

### Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 Abs. 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) in Verbindung mit Nr. 8.5.1 - Verfahrensart G [Änderung der Teilanlage 1-Kompostierungsanlage], Nr. 8.11.2.3 - Verfahrensart G [Weiterbetrieb der Teilanlage 2-Biomasseaufbereitung], Nr. 8.12.2 [Weiterbetrieb der Teilanlage 3-Abfallballenlagerung] und Nr. 1.4.1.2 - Verfahrensart V [Wegfall eines vierten BHKW] des Anhanges 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der 'Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissions-

schutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuV) vom 26. November 2014 (GVBl. I S. 331) das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt.

#### Genehmigungshistorie

Die bestehende Teilanlage 1 - Kompostierungsanlage wurde mit Bescheid vom 28. Januar 1998, Az.: IV/F 43.3 100g 14.05 - Frankf. Biokompost-, geändert durch Änderungsbescheid vom 18. Februar 1999, Az.: IV/F 43.3 100g 14.05 - Frankf. Biokompost-2- genehmigt und im September 1999 in Betrieb genommen. Die Teilanlage 1 - Kompostierungsanlage wurde in 2008 u.a. durch den Bau weiterer Nachrottetunnel erheblich verändert, dies genehmigt mit Änderungsgenehmigungs- und Ergänzungsbescheid vom 7. Dezember 2007, Az.: IV/F 42.2-100g 14.05 - Frankf. Biokompost-G2-.

Mit der Genehmigung vom 12. April 2016, Az. IV/F 42.2-100g14.05-Frankf. Biokompost-G7- wurden die folgenden Maßnahmen genehmigt:

1. *zur Erweiterung der bestehenden Bioabfallbehandlungsanlage durch*
  - a) *die Errichtung und den Betrieb eines zweiten thermophilen Propfenstrom-Fermenters, einschließlich der Installation der maschinentechnischen Ausrüstung (Schubboden) im Zwischenbunker und der Installation eines Mischers mit Eintrags-Beschickungspumpe,*
  - b) *die Ergänzung der Entwässerung des Gärsubstrates durch zwei neue Entwässerungsschneckenpressen,*
  - c) *die Errichtung und den Betrieb einer zusätzlichen Rottetunnelhalle einschließlich eines zweiten Abluftluftbehandlungssystems mit Abluftkamin,*
  - d) *die Errichtung und den Betrieb eines Doppelmembran-Gasspeichers auf der neuen Rottetunnelhalle,*
  - e) *die Erweiterung der vorhandenen Biogasmotorenanlage durch ein viertes Blockheizkraftwerk (BHKW) einschließlich einer Gasaufbereitungsstrecke sowie*
  - f) *diverse maschinentechnische Ertüchtigungen und Ergänzungen,*
2. *zum Ersatz der bisherigen Teilanlage 2- Aufbereitung und Lagerung von Grünschnitt - im Außenbereich durch die Errichtung und den Betrieb einer neuen Kompostlagerhalle mit Grünschnittaufbereitung und Kompostkonfektionierung [neue Teilanlage 2 - Biomasseaufbereitung-], einschließlich der entsprechenden Förder- und Aufbereitungstechnik und*
3. *zur Stilllegung der Teilanlage 3 - Lagerung von Ballen aus heizwertreichen Gewerbeabfällen.*

Im nun vorliegenden Genehmigungsantrag werden die im Tenor beschriebenen Änderungen in der Bauausführung und Betriebsänderungen im Bezug zur o.g. Genehmigung beantragt.

Weitere Anlagenänderungen sind gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG angezeigt worden (siehe Formular 1/2 dieses Antrages).

### Verfahrensablauf

Die RMB Rhein-Main Biokompost GmbH hat am 7. Juni 2017, eingegangen am 7. Juni 2017, einen Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG eingereicht. Das beantragte Vorhaben umfasst die Änderung der seit 1998 bestehenden Kompostierungsanlage um die im Tenor dieses Bescheides genannten Maßnahmen.

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG, auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens zu verzichten, wurde stattgegeben.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den im folgenden genannten Behörden auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin mehrfach entsprechend vervollständigt (siehe IV. Zugehörige Unterlagen). Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 28. August 2017 festgestellt.

### Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Zur Prüfung, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, wurden folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), beteiligt:

- das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.4, -Anlagenbezogener Gewässerschutz-,
- das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.5, -Bodenschutz-,
- das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 42.2, -Immissionsschutz-,
- das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.1, - Lärmschutz-,
- das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 45.1, -Arbeitsschutz-,
- der Magistrat der Stadt Offenbach,
- der Magistrat der Stadt Frankfurt- Bauaufsicht -,
- der Magistrat der Stadt Frankfurt - Stadtplanung -,
- der Magistrat der Stadt Frankfurt - Branddirektion -,
- der Magistrat der Stadt Frankfurt - Straßenverkehrsamt -,
- der Magistrat der Stadt Frankfurt - Gesundheitsamt - und
- das Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 25 Landwirtschaft / Fischerei.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist unter anderem folgendes festzuhalten:

▶ Immissionsschutzrecht

▪ Luftreinhaltung:

Die abschließende Prüfung des Änderungsantrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die im Abschnitt 6 festgesetzten immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen beachtet und umgesetzt werden.

Durch Beachtung und Umsetzung der festgesetzten immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen werden zudem die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen erfüllt. Berücksichtigung fand hierfür insbesondere neben dem Bundes-Immissionsschutzgesetz die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und Technische Regeln (VDI-RL, DIN-Normen, etc.).

▪ Lärm:

Bei Beachtung der unter Pkt. 7 aufgeführten Nebenbestimmungen bestehen aus Sicht des Lärmschutzes keine Bedenken gegen das beantragte Projekt.

Nach Durchsicht und Überprüfung der Antragsunterlagen, hier insbesondere der Immissionsberechnungen in Kap. 13, ist davon auszugehen, dass durch die beantragte Änderung an einigen Immissionsorten im Vergleich zu den mit Bescheid vom 12.04.2016 genehmigten Änderungen mit geringfügig höheren Lärmimmissionen innerhalb des Tageszeitraumes zu rechnen ist, erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt bzw. Lärmbelastungen sind jedoch nicht zu erwarten.

Entsprechend der Nr. 2.4 der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) in Verbindung mit den Beschlüssen des LAI vom März 2017 wird die zu beurteilende Anlage als Gesamtanlage, einschließlich der beantragten Änderung, betrachtet.

▶ Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften:

▪ Bauplanungsrecht und Bauordnungsrecht

Bauplanungsrechtlich und bauordnungsrechtlich bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. gemäß Kapitel 18 bauantrag 1 sind alle baulichen Anlagen bereits mit den Bescheiden aus 2016 abgedeckt bzw. sind weitere bauliche Anlagen nicht geplant. Für diese Vorhaben entsteht kein weiterer Stellplatzbedarf.

▪ Brandschutz

Von Seiten der Branddirektion der Stadt Frankfurt am Main bestehen gegen die Ausführung des beantragten Vorhabens keine Bedenken.

▪ Wasserwirtschaft

Wasserwirtschaftliche Belange (Abwasser, wassergefährdende Stoffe) wurden geprüft

und ergaben bei Beachtung der unter Pkt. 4 aufgeführten Nebenbestimmungen keine einer Genehmigung entgegenstehende Argumente.

▪ Bodenschutz

Das Vorhaben soll auf einer bereits sanierten Fläche umgesetzt werden. Die Belange des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.5, -Bodenschutz- betreffend bestehen keine Einwände gegen das geplante Vorhaben. Die Prüfung ergab weiterhin, dass kein Ausgangszustandsbericht erforderlich ist.

▪ Arbeitsschutz

Die Antragsunterlagen wurden geprüft. Gegen das Vorhaben bestehen seitens des Arbeitsschutzes keine Bedenken. Die unter Pkt. 8 genannten Nebenbestimmungen zu beachten.

▪ Gesundheitsschutz

Zum umweltbezogenen Gesundheitsschutz sowie zu den Anforderungen der Hygiene sind aus Sicht des Magistrates der Stadt Frankfurt - Gesundheitsamt - keine Auflagen zu fordern oder Hinweise zu geben.

Einer Genehmigung stehen somit auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

Umweltverträglichkeitsprüfung / Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Das beantragte Vorhaben unterliegt wegen der Hauptanlage (Biologische Abfallbehandlung) und aufgrund der Nebenanlagen (BHKW 2) dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und hier speziell der Ziffer 8.4.1.1 und 1.4.1.3 der Anlage 1, Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c dieses Gesetzes unter Zuhilfenahme der Anlage 2, „Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls“ ergab, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde daher verzichtet.

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV in folgenden Publikationsorganen gemeinsam mit der Bekanntgabe der Veröffentlichung der Antragsunterlagen und der Festsetzung des Erörterungstermines veröffentlicht:

- Staatsanzeiger des Landes Hessen , Ausgabe vom 25. September 2017, Ausgabe Nr. 39/2017, Seite 933 sowie
- Internetauftritt des Regierungspräsidiums Darmstadt (<https://rp-darmstadt.hessen.de/> / Startseite > Öffentliche Bekanntmachungen > Umweltrecht) unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen, ab dem 25. September 2017 bis zum 20. Oktober 2017.

### Ausgangszustandsbericht

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (8.5.1 - Verfahrensart G [Änderung der Teilanlage - Kompostierungsanlage], Nr. 8.11.2.3 - Verfahrensart G [Änderung der Teilanlage - Biomasseaufbereitung], Eintrag E in Spalte d) im Anhang I zur 4. BImSchV), daher ist für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Gemäß § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV kann der AZB bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden. Von dieser Möglichkeit will die Antragstellerin Gebrauch machen.

Auch wenn die Möglichkeit des Nachreichens des Ausgangszustandsberichtes (AZB) besteht, ist er doch gleichwohl ein notwendiger Bestandteil vollständiger Antragsunterlagen (§ 10 Abs. 1a BImSchG und § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV) und unabdingbare Voraussetzung zur Erfüllung der quantifizierten Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 BImSchG. Auch zur Sicherstellung einheitlicher Gestaltungs- und Qualitätsstandards des AZB wurde daher die Vorlage des schriftlich gebilligten Berichts vor Inbetriebnahme der Anlage im Genehmigungsbescheid vom 12. April 2016, Az. IV/F 42.2-100g14.05-Frankf. Biokompost-G7- zur Bedingung gemacht. Für die mit diesem Antrag beantragten Maßnahmen sind jedoch keine Flächen betroffen, für die ein AZB zu erstellen ist.

### Betriebsstilllegung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

### Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird;
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und

- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt VI. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter VI. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), auf die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), im Arbeitsschutzgesetz (ArbStG), in der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage gemäß Genehmigung vom 12. April 2016, Az. IV/F 42.2-100g14.05-Frankf. Biokompost-G7- ist jedoch weiterhin möglich. Die in diesem Bescheid genannte Nebenbestimmung 2.3 ist dabei zu beachten.

#### Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S.36), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. I S. 622, 623). Die Gebührentatbestände folgen aus § 2 HVwKostG in Verbindung mit der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUKLV) vom 8. Dezember 2009 (GVBl. I S. 522), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 236). Die RMB Rhein-Main Biokompost GmbH hat mit ihrem Antrag die Amtshandlung veranlasst und ist somit Kostenschuldnerin i.S.d. § 11 Abs. 1 Nr. 1 HVwKostG.

Die Verwaltungsgebühr für die Vorprüfung des Einzelfalls nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV sowie nach Nummer 15141 des Verwaltungskostenverzeichnisses zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUKLV) wird nach Zeitaufwand erhoben und beträgt mindestens 180,00 €.

Bei der Berechnung von Gebühren nach Zeitaufwand ist die aufgewendete Zeit aller mit der Bearbeitung des Antrags befassten Behördenbediensteten mit den derzeit geltenden Minutensätzen, die in Nr. 14 der Verwaltungsvorschriften zu § 3 HVwKostG festgesetzt sind, zu multiplizieren. Die Gebühr errechnet sich daher wie folgt:

Berechnung der Personalkosten	Arbeitszeit in ¼ Std.	Viertel- stundensätze [EUR]	Kosten [EUR]
Beamte gehobener Dienst oder vgl. Angestellte	6	16,00	96,00
Beamte höherer Dienst oder vgl. Angestellte	1	19,25	19,25
Ergebnis			115,25

Daher ist vorliegend eine Verwaltungsgebühr für die Durchführung einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 1 Abs. 2 der 9. BlmSchV in Höhe der Mindestgebühr von 180,00 EUR zu erheben.

Die Verwaltungsgebühr, die für eine Genehmigung nach BlmSchG zu erheben ist, beträgt nach Nummer 15111 des Verwaltungskostenverzeichnisses, Teil A, zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUKLV) 2,0 % der Investitionskosten ohne Umsatzsteuer (Investitionskosten gemäß Antrag 325.000 EUR), mindestens jedoch 2.000,00 EUR, und somit 6.500,00 EUR.

Wird eine Verwaltungskostenordnung erlassen oder geändert, gelten gemäß § 23 HVwKostG für Amtshandlungen, die aufgrund eines Antrags oder einer Anregung des Kostenschuldners begonnen wurden, die aber noch nicht beendet sind, die bisherigen Vorschriften, soweit sie für den Kostenschuldner im Einzelfall günstiger sind. Dies ist vorliegend der Fall. Daher gilt:

Die Verwaltungsgebühr, die hier für eine Genehmigung nach BlmSchG zu erheben ist, beträgt nach Nummer 15111 des Verwaltungskostenverzeichnisses, Teil A, zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUKLV) der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUKLV) vom 8 Dezember 2009 (GVBl. I S. 522) in der Fassung vom 15. Dezember 2016 (GVBl. S. 306) 1,8 % der Investitionskosten ohne Umsatzsteuer (Investitionskosten gemäß Antrag 325.000 EUR), mindestens jedoch 1.800,00 EUR, und somit 5.850,00 EUR.

Da in Genehmigungsverfahren nach BlmSchG (vgl. Nr. 151 des oben genannten Kostenverzeichnisses) die Gebühren die Auslagen mit einschließen, waren vorliegend keine besonderen Auslagen gemäß § 9 Abs. 1 HVwKostG zu erheben.



Hinweis:

Nach der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes (VGH) (Beschluss vom 13. März 1997, Az.: 14 TG 4045/96, S. 14 und 15 des amtlichen Umdruckes) sind Verwaltungskosten als öffentliche Kosten im Sinne des § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) anzusehen. Somit entfällt die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs in Bezug auf die Kostenentscheidung. Der Betrag ist zunächst zu zahlen und bei Rechtsfehlerhaftigkeit der Kostenentscheidung von der Behörde zurückzuerstatten.

**IX. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main  
Adalbertstraße 18  
60486 Frankfurt am Main

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Ulrike Seidel

**1.**

(Allgemein)

Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn sie nach den Beschreibungen, Zeichnungen, Bedingungen und Auflagen dieser Genehmigung ausgeführt ist.

**2.**

(Allgemein)

Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht gefährdet wird. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

**3.**

(Allgemein)

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist (§ 15 BImSchG), erforderlich sein können.

**4.**

(Allgemein)

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung - vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).

**5.**

(Allgemein)

Die beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich der zuständigen Behörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 42.2) anzuzeigen.

Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (vgl. § 15 Abs. 3 BImSchG).

**6.**

(Allgemein)

Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).

**7.**

(Allgemein)

Die Genehmigung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 BImSchG widerrufen werden.

Ferner kann der Betrieb der Anlage durch den Betreiber oder einen mit der Leitung des Betriebes Beauftragten untersagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Person in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen dartun und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 BImSchG).

**8.**

(Allgemein)

Auf den Abschnitt „Straftaten gegen die Umwelt“ des Strafgesetzbuches (StGB) und auf die Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz wird hingewiesen.

**9.**

(Allgemein)

Wer eine Anlage, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bzw. Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz einer Genehmigung bedarf, ohne Genehmigung betreibt, macht sich strafbar (§ 327 Abs. 2 StGB).

**10.**

(Bioabfallverordnung)

Anforderungen der BioAbfV an Anlagenbetrieb und Ausbringung von Biogasgärresten ohne Befreiung nach § 11 Abs. 3 BioAbfV:

- a) Durchführung der Prozess- und Stoffkontrollen nach den §§ 3 und 4 (Prozessprüfung, Prozessüberwachungen/Temperaturkontrollen, regelmäßige Überprüfungen der behandelten Bioabfälle auf Hygiene- und Schadstoffparameter) mit Einhaltung der entsprechenden Vorgaben und Grenzwerte.
- b) Regelmäßige Vorlage der Untersuchungsberichte bei den Überwachungsbehörden (Entfällt bei einer Befreiung nach § 11 Abs. 3)
- c) Die Aufbringungshöchstmengen an Gärresten dürfen gemäß § 6 Abs. 1 innerhalb von drei Jahren pro Hektar 20 Tonnen (Trockenmasse) nicht überschreiten. Sofern die Schwermetallgehalte die in § 4 Abs. 2 Satz 2 festgelegten Werte nicht überschreiten, dürfen im genannten Zeitraum pro Hektar bis zu 30 Tonnen Gärrest-Trockenmasse ausgebracht werden.

- d) Keine Aufbringung auf Grünland und Einschränkungen bei Futterbau und Feldgemüse (§ 7 BioAbfV)
- e) Innerhalb von drei Jahren ist auf den mit dem Gärrest gedüngten Flächen eine Aufbringung von Klärschlamm unzulässig (§ 8).
- f) Der Flächenbewirtschafter hat der Landwirtschaftsbehörde des betroffenen Landkreises einmalig innerhalb von zwei Wochen nach der ersten erfolgten Aufbringung die Aufbringungsflächen anzugeben (§ 9 Abs. 1).
- g) Vor der erstmaligen Aufbringung auf eine Fläche sind Bodenuntersuchungen auf Schwermetalle und pH-Wert vorzunehmen und die Untersuchungsergebnisse nach der Aufbringung der zuständigen Landwirtschaftsbehörde auf Kreisebene vorzulegen. Die Bodenuntersuchungspflicht entfällt, wenn der Bioabfallbehandlungsanlage hierzu eine behördliche Ausnahmegenehmigung vorliegt (§ 9 Abs. 2).  
(Entfällt bei einer Befreiung nach § 11 Abs. 3).
- h) Der Anlagenbetreiber hat die verwendeten Materialien nach Art, Bezugsquelle und -menge aufgeteilt nach Vierteljahreszeiträumen aufzulisten. Die Listen sind zehn Jahre aufzubewahren (§ 11 Abs. 1).
- i) Der Abgeber hat dem Abnehmer/Flächenbewirtschafter bei jeder Abgabe einen Lieferschein gemäß BioAbfV auszuhändigen. Eine Kopie davon muss der Abgeber der zuständigen Landwirtschaftsbehörde auf Kreisebene übersenden. Sofort nach der Aufbringung muss der Flächenbewirtschafter im Original des Lieferscheines die eindeutige Bezeichnung der Aufbringungsfläche und die Größe in Hektar sowie die Bodenuntersuchungsergebnisse eintragen und der zuständigen Landwirtschaftsbehörde auf Kreisebene eine Kopie des vollständig ausgefüllten Lieferscheines übersenden. Das Original des Lieferscheines ist zehn Jahre lang aufzubewahren (Entfällt bei einer Befreiung nach § 11 Abs. 3).

Modifizierungen des Lieferscheinverfahrens sind in Absprache mit dem RP Kassel und der Landwirtschaftsbehörde des zuständigen Landkreises möglich.